

I. Geltung

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur für Geschäfte, die wir in eigenem Namen und für eigene Rechnung tätigen. In allen anderen Fällen gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen desjenigen, in dessen Namen und für dessen Rechnung wir diese abschließen.
2. Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftige - Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers.
3. Eigene Bedingungen des Auftraggebers werden von uns nicht anerkannt. Anerkennung erfolgt auch nicht dadurch, daß wir den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprechen.
4. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt unser Bestätigungsschreiben.
5. Erst durch schriftliche Bestätigung werden Abschlüsse und Vereinbarungen für uns verbindlich, auch soweit sie den Vertragsinhalt und diese Geschäftsbedingungen abändern.
6. Abreden, die von unseren Geschäftsbedingungen abweichen, gelten nur für solche Geschäfte, für die sie ausdrücklich vereinbart wurden. Sie haben weder rückwirkend Kraft noch gelten sie für zukünftige Geschäfte, sofern sie nicht erneut schriftlich bestätigt werden.
7. Der Auftraggeber ist mit unseren Verkaufsbedingungen einverstanden, wenn er Ihnen nicht sofort nach Eingang unserer Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht oder wenn er unsere Lieferung in Empfang nimmt.
8. Ist Gegenstand unserer Lieferung eine Maschine, so ist vereinbart, daß auch die Lieferbedingungen des Herstellerwerkes Vertragsbestandteil sind. Dies gilt auch für Dienstleistungen, die Dritte erbringen. Im Falle widersprüchlicher Inhalte gelten unsere vorrangig.
9. Die von uns gelieferte Ware darf nur im vereinbarten Bestimmungsland verwendet werden. Die Ausfuhr aus diesem Bestimmungsland bedarf unserer ausdrücklichen Genehmigung. Mangels besonderer Vereinbarung gilt die Bundesrepublik Deutschland als das Bestimmungsland.

II. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir bestätigen ausdrücklich ihre Verbindlichkeit. Wir behalten uns immer Zwischenverkauf vor.
2. Erstangebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Entwurfsarbeiten oder verlangte Kostenvoranschläge sind nur kostenlos, wenn der Liefervertrag vollständig und rechtswirksam zustandekommt. Erstellen wir verlangte Entwürfe und Voranschläge und kommt es nicht zur Auftragserteilung, ist der Auftraggeber verpflichtet, ein angemessenes Entgelt für die erbrachte Leistung an uns zu entrichten.
3. Wir behalten uns an allen Unterlagen Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen weder vervielfältigt, gleichgültig auf welche Art, noch nachgeahmt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen zurückzugeben.
4. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, alle Änderungen am Liefergegenstand vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, von denen wir glauben, daß sie eine Verbesserung darstellen. Insoweit sind Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Material-, Gewichts- und Maßangaben nur indikativ. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke. Die Funktion nicht beeinträchtigende Qualitäts-, Abmessungs- und Farbunterschiede begründen im Auftragsfall keine Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers.
5. Druck-, Schreib-, Rechenfehler, Mißverständnisse bei mündlicher Kommunikation, aufkommende Fehler in Zeichnungen, Kalkulationen, Maß-, Flächen- und sonstigen Berechnungen können keine Schadensersatzansprüche oder Leistungspflichten gegen uns begründen. Entdeckte Fehler der genannten Art sind uns unverzüglich anzuzeigen. Konstruktionszeichnungen werden nicht abgegeben. Angaben zu Fundamenten oder Befestigungen, insbesondere in Planform, sind stets unverbindlich.
6. Angebote verpflichten uns nicht zur Auftragsannahme.

III. Auftrag

1. Erst durch unsere schriftliche Bestätigung des Auftrages, die für den Umfang der Lieferung und Leistung maßgebend ist, werden Verpflichtungen begründet.
2. Liegen Angaben oder Vorlagen des Auftraggebers unserer Lieferung zugrunde, übernimmt der Auftraggeber die Haftung dafür, daß Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
3. Schutzvorrichtungen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften werden nur mitgeliefert, insoweit diese einzeln und ausdrücklich benannt sind.
4. Für elektrische und elektronische Erzeugnisse gelten die allgemeinen und besonderen Bedingungen des Herstellers dieser Erzeugnisse ergänzend.
5. Für Computer- und Steuerungssoftware im weitesten Sinne gelten die allgemeinen und besonderen Bedingungen des Herstellers dieser Erzeugnisse ergänzend.
6. Bei Montage- oder Reparaturaufträgen gelten die allgemeinen und besonderen Bedingungen des Dienstleisters ergänzend.

IV. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, unverpackt, unverteuert, unversichert und ohne Montage.
2. Montagekosten, auch Pauschalbeträge, enthalten nur Kosten für die normale Arbeitszeit. Geforderte Mehrarbeit, Reise- und Aufenthaltskosten und von uns nicht zu vertretende Wartezeiten werden gesondert berechnet, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart.
3. Es werden jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet. Bis zum Zeitpunkt der Lieferung behalten wir uns vor, Preiserhöhungen unserer Lieferanten bei Rechnungsstellung zu berücksichtigen.
4. Wir sind berechtigt, bei Kleinaufträgen unter EURO 100,- einen Kostenbeitrag zu erheben.

V. Lieferung und Leistung

1. Wir sind jederzeit zu Teillieferungen oder Teilleistung nach unserer Wahl berechtigt. Jede Lieferung oder Leistung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
2. Mit Bereitstellung der Ware am Lagerort oder im Herstellerwerk geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei Teillieferung.
3. Liefer- und Leistungsfristen sind immer unverbindlich, es sei denn wir haben eine Frist ausdrücklich als verbindlich zugesagt.
4. Wir sind bemüht, die von uns genannten Termine einzuhalten. Von uns angegebene Fristen verlängern sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener und unverschuldeter Ereignisse, wie Streik, Betriebsstörung, verspätete Lieferung von Zulieferern, Behinderungen der Verkehrswege und in allen Fällen höherer Gewalt. Gleichgültig ist hierbei, wo diese Umstände eintreten.
5. Bei verspäteter Lieferung oder Leistung hat uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.
6. Treten Ereignisse ein, die zu einer wesentlichen Erschwerung der Lieferung und Leistung führen, sind wir - selbst wenn der Vertrag bereits teilweise erfüllt ist - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt begründet keine Schadensersatzforderungen seitens des Auftraggebers.
7. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn die Transportkosten im Auftragswert enthalten sind. Eine Transportversicherung durch uns erfolgt nur gemäß schriftlicher Anweisung auf Rechnung des Käufers.
8. Wir sind nicht verpflichtet, den Transport zu den billigsten Möglichkeiten zu bewerkstelligen. Gleiches gilt für Reise- und Aufenthaltskosten.
9. Sendungen, die auf dem Transport verloren gegangen sind oder beschädigt wurden, müssen vom Empfänger bei den zuständigen Stellen reklamiert werden. Der Auftraggeber wird hierdurch nicht von seiner Zahlungspflicht entbunden.
10. Rücksendungen werden nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung von der von uns bestimmten Empfangsstelle zurückgenommen. Sie sind in jedem Fall frachtfrei zu leisten. Gutschrift behalten wir uns abzüglich unseres Kostenanteiles ausgehend vom noch vorhandenen Wert vor.
11. Bei Aufstellung von Maschinen und Anlagen, auch wenn diese im Auftragswert enthalten sind, sind am Aufstellungsort rechtzeitig Helfer, Hebezeuge und alle zur Montage erforderlichen Materialien, Gerätschaften und Transporteinrichtungen unentgeltlich vom Auftragnehmer zu stellen.
12. Fundamentarbeiten, Maurer-, Rüst-, Zimmer-, Maler-, Glaser-, Elektro- und Installationsarbeiten sind bauseits zu übernehmen.

VI. Zahlung

1. Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist Aichtal.
2. Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar, das gleiche gilt für alle Rechnungsbeträge bis EURO 100,-.
3. Zahlungen sind gemäß den schriftlichen Vereinbarungen zu leisten. Mangels gesonderter Vereinbarung gilt:
Rechnungen für Neumaschinen und Anlagen: 40% Anzahlung, 55% bei Versandbereitschaftsmeldung, 5% bei Abnahme, spätestens jedoch 30 Tage nach Versandbereitschaft.
Rechnungen für Gebrauchtmaschinen: 100% bei Auftragserteilung.
Rechnungen für Montagen, Reparaturen, Nebenkosten wie Transport u.ä. sind Barauslagen und sofort zur Zahlung fällig.
Alle anderen Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
4. Zahlungen sind netto frei Zahlstelle fällig. Zahlungsspesen werden nachberechnet. Der Abzug von Skonto ist nicht vereinbart.
5. Die Annahme von Schecks gilt nicht als Zahlung, sondern erst deren Bareinlösung.
6. Wir behalten uns grundsätzlich Lieferung per Nachnahme oder Leistung per Vorkasse vor.
7. Im Falle verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis, vom Fälligkeitstage an bankübliche Kontokorrentzinsen, mindestens jedoch für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu verlangen; die Geldentmachtung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
8. Kommt ein Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig, auch soweit wir dafür Schecks angenommen haben.
9. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine verfallen alle Sondervergünstigungen und Rabatte. Wir sind zu weiteren Lieferungen und Leistungen nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber Vorauszahlungen erbringt.
10. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
11. Lieferungen ins Ausland erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorkasse oder Zahlungsabsicherung durch Akkreditiv oder Bankbürgschaft einer erstklassigen Bank nach unserer Wahl.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir liefern nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.
2. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum. Verlängerter Eigentumsvorbehalt gilt als vereinbart.
3. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug oder jeder anderen erheblichen Vertragsverletzung des Auftraggebers die sofortige Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen.
4. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er bei Maschinen und Maschinenbaugruppen, auch wenn diese als Ersatzteil geliefert werden, verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
5. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
7. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich treuhänderisch verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen dauerhaft um mehr als 20% geben wir Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen frei.
9. Der Kunde räumt Breton hiermit unwiderruflich das uneingeschränkte Recht ein, das Betriebsgelände des Kunden zum Zwecke der Durchsetzung seines Eigentumsvorbehalts an den Liefergegenständen, auch Ersatzteilen, insbesondere zum Zwecke der Abholung der Gegenstände, zu betreten.

VIII. Gewährleistung, Haftung

1. Unsere Haftung beschränkt sich auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Erzeugnisses, den Dienstleister oder den Verkäufer einer Gebrauchtware zustehen.
2. Auf Verlangen erhält der Auftraggeber eine Abschrift der Garantie- und Gewährleistungsbedingungen unseres Lieferers vor Auftragsabschluss.
3. Für gebrauchte Maschinen, Geräte, Anlagen oder sonstige Waren gewähren wir keine Garantie. Wir sichern auch ausdrücklich keine Eigenschaften solcher Waren in irgendeiner Art zu. Der Auftraggeber erwirbt die Ware immer wie sie "steht und liegt".
4. Wandlung, Minderung und Schadensersatzansprüche jeglicher Art, auch Mangelfolgeschaden, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. In jedem Falle ist unsere Haftung auf das Erfüllungsinteresse beschränkt.
5. Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Ware oder nach Beendigung der Leistung - längstens innerhalb 10 Tagen - zu rügen. Bei Weiternutzung der Ware ohne unsere ausdrückliche Zustimmung entfallen alle Mängelansprüche.
6. Ab Gefahrenübergang verjähren Mängel- und Gewährleistungsansprüche spätestens in 6 Monaten.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der Ort der Auslieferung.
2. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Nürtingen oder Stuttgart.
3. Wir sind berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

X. Allgemeines

1. Sollte einer der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
2. Soweit in unwirksamen Klauseln ein wirksamer angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrecht erhalten bleiben.
3. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren bereits heute, dass unwirksame Klauseln ersetzt werden sollen durch wirksame Regelungen, deren wirtschaftliche Auswirkung der unwirksamen Regelung am nächsten kommen.
4. Die Rechte des Auftraggebers aus dem Vertrag mit uns sind nicht übertragbar oder abtretbar.
5. Auftragnehmer oder Auftraggeber können auch Einzelkaufmann sein. Vorstehende Vereinbarungen gelten dann sinngemäß.